

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION
1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

LAD-VD-3299/34

Bellagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
06 0102/2-IV/6/87

Bearbeiter
Dr. Wagner (0 22 2) 63 57 11 Durchwahl
2197

Datum
7. April 1987

Plattform 45 ZENTZWURF
Z'

Datum: 9. APR. 1987

10. APR. 1987

Verteilt

Wagnerbauer

Betrifft
2. Abgabenänderungsgesetz 1987; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zum Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach der Darstellung der Erläuterungen erscheinen die vorgeschlagenen Maßnahmen durchwegs aufkommensneutral. Nach Ansicht der Niederösterreichischen Landesregierung trifft dies jedoch bei der im Einkommensteuergesetz 1972 vorgesehenen Ausdehnung der Sonderausgabenbegünstigung auf bestimmte junge Aktien nicht zu, sodaß diesbezüglich Einnahmenausfälle der am Abgabenertrag der Einkommensteuer beteiligten Gebietskörperschaften erwartet werden. Da das Ausmaß dieser Ausfälle derzeit noch nicht beziffert werden kann, wird vorsorglich unter Hinweis auf § 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1985 das Verlangen nach angemessener Abgeltung deponiert.

Zu Abschnitt I Art. I Z. 17:

Die im § 54 Abs. 4 vorgesehene Verpflichtung zur Benachrichtigung des Wohnsitzfinanzamtes über die Ausstellung von zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarten hat die NÖ Landesregierung bereits in ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986 zu der Feststellung veranlaßt, daß diese Maßnahme gegenüber der bisherigen Regelung eine Mehrbelastung der Gemeinden darstelle, welche angemessen abzugelten wäre.

- 2 -

Zu Abschnitt XI:

Die neuerliche Verlängerung der Sonderabgabe von Banken wurde von der Niederösterreichischen Landesregierung bereits in ihrer Stellungnahme vom 18.3.1986 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem vor allem das Kreditwesengesetz geändert wurde, kritisiert. In dieser Stellungnahme wurde ausgeführt, daß angesichts der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Anhebung der Eigenkapitalquote als flankierende Maßnahme die Sonderabgabe von Kreditunternehmungen nach Auffassung der NÖ Landesregierung aufgehoben oder doch sistiert werden sollte. Damit würde der Bund seine, wie die Erläuterungen zum Entwurf einer Änderung des Kreditwesengesetzes zeigen, durchaus erkannten Verantwortung für das Funktionieren des Bankwesens in Österreich gerecht werden. Aus fiskalpolitischen Überlegungen erscheint die Aufhebung damit zu rechtfertigen, daß der Abgabe relativ geringe Effektivität zukommt. Dem Steueraufkommen stehen, abgesehen vom administrativen Aufwand, erhebliche Mindereinnahmen bei der Körperschafts-, Gewerbe- und Einkommensteuer gegenüber.

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich daher neuerlich, die Aufhebung dieser Abgabe anzuregen.

Zu Abschnitt XIII Art. I Z. 9:

Die Regelungen des Gesetzesentwurfs über die Aussetzung der Einhebung von Abgabenschuldigkeiten erscheinen überaus kompliziert. Es wird angeregt, einfachere Regelungen, etwa entsprechend § 64 des Allgemeinen Verfahrensgesetzes 1950 zu überlegen.

- 3 -

Zu Abschnitt XIII Art. I z. 22:

Zu Recht wurden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung betreffend den Rechtsbehelf der Wiedereinsetzung weitgehend an die Bestimmungen der ZPO und jenen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes angeglichen.

Es fällt jedoch auf, daß § 308 Abs. 1 des Entwurfes im Gegensatz zu § 71 AVG nur die Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis, nicht jedoch bei Versäumung einer mündlichen Verhandlung, wie sie die BAO im Berufungsverfahren regelt, vorsieht. Wenn man sich mitunter auch damit behilft, in der Versäumung einer mündlichen Verhandlung einen Unterfall der Fristversäumung zu sehen, kann dieses Regelungsmanko doch nicht mit den Besonderheiten des Abgabenverfahrens erklärt werden.

Weiters kann der Wiedereinsetzung im Gegensatz zu § 71 Abs. 6 AVG und § 152 ZPO keine aufschiebende Wirkung zugesprochen werden. Da auf die Stundung von Abgaben kein Rechtsanspruch besteht und die Aussetzung der Abgabeneinhebung nur im Berufungsverfahren vorgesehen ist, sollte die Novellierung zum Anlaß genommen werden, die Möglichkeit einer aufschiebenden Wirkung zu überlegen.

Zu den Erläuterungen zu Abschnitt XV:

Der in den Erläuterungen zum Finanzstrafgesetz im 1. Satz angegebene Bezug auf Abschnitt VIII Z. 7 und 8 erscheint unverständlich, zumal dort kein Verfahrensgesetz geändert wird. Soweit ersichtlich, ist eine gleiche Änderung nur hinsichtlich der Bundesabgabenordnung, Abschnitt XIII, z. 22 vorgesehen. Der Bezug sollte dementsprechend geändert werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-3299/34

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

